



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Horst Gies, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/2275
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

15. Juli 2021

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 29. Juni 2022

TOP 5 Durchführung der Begrünungspflicht
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/2107

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 29. Juni 2022 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen


Daniela Schmitt

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 29. Juni 2022

TOP 5 Durchführung der Begrünungspflicht
Antrag der Fraktion CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/2107 -

Anrede,

Mit der Agrarförderperiode ab 2023 in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) werden neue Anforderungen und Auflagen, die jeder Landwirt erfüllen muss, um die Basisprämie beziehungsweise Einkommensgrundstützung zu erhalten, umgesetzt. Die einzelnen Vorgaben sind in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung geregelt, die noch nicht veröffentlicht ist, aber ab 2023 gelten soll.

Das bisherige *Greening* und das *Cross Compliance* werden durch die sogenannte „Konditionalität“ abgelöst. Die Konditionalität setzt sich zusammen aus den „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ und den „Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen“ (GLÖZ), wozu für den Ackerbau Maßnahmen zum Erosionsschutz, zur Mindestbodenbedeckung oder zum Fruchtwechsel gehören.

Dazu bestehen zu GLÖZ Nr. 6 nach § 17 GAP-Konditionalitäten-Verordnung die „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten“. Hiernach darf es von 1. Dezember bis 15. Januar (zwischen EU-Kommission und Bundesregierung wird aktuell auch der 15. Februar diskutiert) im gesamten Ackerland eines Betriebes keine „offenen“ Böden geben (zur Vermeidung von Auswaschung und Erosion sowie zur Förderung der Biodiversität).

Die Forderung nach der Bodenbedeckung kann durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrachen, andere Begrünungen oder Mulchauflagen erfüllt werden. Es handelt sich also nicht um eine reine „Begrünungspflicht“.

Ausgenommen von der Pflicht zur Mindestbodenbedeckung sind

- Ackerland mit späträumenden Kulturen (Ernte in der Regel nach dem 1. Oktober), bei dem eine Mulchauflage aus Ernteresten bis 15. Jan. verbleibt,
- Ackerland mit vor dem 1. Dezember vorgeformten Dämmen für den Kartoffelanbau;
- Ackerland mit Fördermaßnahmen zum Erosionsschutz (solche bestehen in Rheinland-Pfalz nicht).

Die Landesregierungen können gemäß verschiedener Bestimmungen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen festlegen. Bei der Mindestbodenbedeckung ist für bestimmte Gebiete witterungsbedingten Besonderheiten, besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes (im Sinne von § 1 Pflanzenschutzgesetz) Rechnung zu tragen.

Für Rheinland-Pfalz beabsichtigen wir folgende Ausnahmen – mit Bezug auf den Kartoffelanbau – umzusetzen:

Witterungsbedingte Besonderheiten

Ausnahme in Trockengebieten mit langjährig weniger als 550 mm Niederschlag. Zur Umsetzung der Vorgaben von § 13 a Absatz 2 Nr. 7 Düngeverordnung, nämlich der Pflicht zum Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen in nitratbelasteten Gebieten sind diese Gebiete bundesweit im GeoBox-Viewer bereits ausgewiesen und in der Praxis bekannt. In Rheinland-Pfalz sind vor allem Rheinhessen und die Vorderpfalz bis nördlich der Linie Neustadt/Weinstraße nach Speyer betroffen, d. h. der größte Teil des Kartoffelanbaus befindet sich in diesem Gebiet. In diesen niederschlagsarmen Regionen ist die Gefahr der Auswaschung von Nitrat sowie der Bodenerosion in der Regel gering. Zudem lassen sich Zwischenfruchtbestände aufgrund der Trockenheit schwer etablieren.

Besondere Anforderungen bestimmter Kulturen sowie besondere Erfordernisse des Pflanzenschutzes

Vor Sommerungen auf schweren Böden (Bodenarten LT und T nach Bodenschätzung) mit Pflugfurche im Herbst soll keine Mindestbodenbedeckung erforderlich sein. Auf diesen schweren Böden besteht in der Regel eine geringere Auswaschungs- oder Erosionsgefahr, zumal auch die Winterniederschläge in Rheinland-Pfalz gering ausfallen. Eine Frostgare (durchgefrorener Boden mit guter Krümelbildung) nach Pflugfurche ist zur

Bestellung notwendig, um eine ordnungsgemäße Aussaat zu gewährleisten. Zudem ist auf frisch gepflügten schweren Böden eine Bestellung von Zwischenfrüchten oft sehr schwierig und bei Trockenheit oftmals erfolglos. Bei bis zum 1. Dezember vorgeformten Kartoffeldämmen sollen nach GAP-Konditionalitäten-Verordnung ohnehin Ausnahmen gelten.

Zur Bekämpfung bzw. Vermeidung von Durchwuchskartoffeln sowie zur Reduzierung des Herbizid-Einsatzes wird eine weitere Ausnahme von der Mindestbodenbedeckung nach dem Anbau von Kartoffeln geprüft. Gleichwohl wird aber auch eine Fruchtfolgegestaltung empfohlen, die der Durchwuchsproblematik vorbeugt.

Zusammenfassend kann also gesagt werden: Wie beschrieben plant das MWVLW die Ausnahmen zu den Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung im Rahmen der Länderermächtigung so umzusetzen, dass in Trockengebieten, bei vorgeformten Kartoffeldämmen und bei schweren Böden eine Ausnahme von der Begrüpfungspflicht besteht. Eine allgemeine Ausnahme für den Kartoffelanbau aufgrund des Problems mit den Durchwuchskartoffeln muss dagegen noch geprüft werden.

Wir versuchen dabei, das uns Mögliche herauszuholen.

Das MWVLW hat zwischenzeitlich die erwähnten Ausnahmen formuliert und an das BMEL für den aktuellen Abstimmungsprozess mit der EU-Kommission weitergeleitet. Inwieweit von diesen Länderregelungen letztlich Gebrauch gemacht werden kann, steht zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht fest.